

## A m t s b l a t t

der

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 61. Düsseldorf, Samstag den 14. November. 1863.

No. 1467.

Thronrede Seiner Majestät des Königs

bei der am 9. November c. geschehenen Eröffnung des Landtages der Monarchie.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebnis weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gefüglichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfnis hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirtschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das Preussische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor, denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesamtmstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verfloffenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntnis dieser Gefahr legt mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu erteilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird.

Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hindernis findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausreicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nach-

trage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls als bald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grund-sätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Überschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirtschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodencultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerthätigkeit hat sich gehoben und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwicklung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die St. Innozenzverbindung mit Neuvorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zoll-Vereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung festhaltend an der Handels-Politik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernstesten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechterhaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zoll-Verein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwicklung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Festsetzung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seecleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Beratungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefährdender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernstern Nachtheilen behütet haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung Preussischer und Oesterreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich

habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde ich es bedauern, wenn die von Mir gegen meine Bundesgenossen ausgesprochene Besürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vertheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebnis von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beizubringen, welche in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preussischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preussens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernstesten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preussische Monarchie unentbehrliche Macht des königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

#### Inhalt der Gesetzsammlung.

**Nro. 1468.** Das zu Berlin am 24. Oktober 1863 ausgegebene 36te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5771. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Stauffee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrüder Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsedden im Kreise Steinfurt. Regierungsbereichs Münster. Nr. 5772. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Ketwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenesson, Steele und Vorbeck. Nr. 5773. Befähigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. September 1863. Nr. 5774. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militär-Durchmarsch- und Trappen-Konvention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8. u. 9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863. Nr. 5775. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der königlich Preussischen und der herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

**Nro. 1469.** Auf Ihren Bericht vom 15. Sept. d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860. bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung. Berlin, den 28. September 1863. gez. **Wilhelm.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gegengez. Graf von Ipenplitz.

#### Vorschriften für die königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie. §. 1. Die königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung. §. 2. Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Derselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Bureaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium. §. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen bei der Feststellung des Lehrplans, sowie bei der Anstellung der Dozenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors. §. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt

liegt dem Direktor im Besonderen ob: 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maafgabe der Bestimmungen in §§. 10—12; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die beteiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Stats-Entwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Stats; 6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichtes; 8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

**Ordentlicher Unterricht.** §. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

**Außerordentlicher Unterricht.** §. 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer andern höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

**Allgemeiner Lehrplan.** §. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

**Lehrgegenstände.** §. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3. Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Mechanik, 6. Maschinellehre, 7. Markscheide- und Messkunst, 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Construktionen, 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognose, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12. Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. Das specielle Verzeichniß der Lektionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

**Aufnahme der Studirenden.** §. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maafgabe der Bestimmungen in §§. 10—12. auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

**Berechtigung zum Besuche der Akademie.** §. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beschäftigten, welche sich dem Preussischen Staatsdienste widmen wollen; 2) die immatriculirten Studirenden der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier selbst; 3. die immatriculirten Studirenden des Königl. Gewerbe-Instituts.

**Zulassung von Hospitanten.** §. 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

**Meldung zu den Vorträgen.** §. 12. Die nach §§. 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11. und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

**Honorare.** §. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publico) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde  $1\frac{1}{2}$  Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage

7 $\frac{1}{2}$  Thaler — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung. §. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückstattung des Honorars. §. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückstattung erlischt.

Zeugnisse. §. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens erteilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**Nro. 1470.** Durch Rescript der Herren Minister des Innern und für Handel u. Excellenzen zu Berlin vom 1. September c. M. d. J. I. A. 5104 M. f. S. IV. 5402 ist der unter der Firma Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Actien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten erteilt worden. Zu General-Bevollmächtigten der Gesellschaft sind die Herren J. Degraa & Co. zu Köln ernannt. In dem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Gesellschafts-Statuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblatts-Nummer. Düsseldorf, den 27. Oct. 1863.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nro. 1471.** Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die III. Personenpost von Wicrath nach Garzweiler: aus Wicrath 9<sup>45</sup> Abends; 2) die II. Personenpost von Biersen nach Kempen: aus Biersen 9<sup>55</sup> Abends; 3) die II. Personenpost von Süchteln nach Biersen: aus Süchteln 7<sup>55</sup> Abends; 4) die Personenpost von Odenkirchen nach Dahlen: aus Odenkirchen 9 Abends; 5) die II. Personenpost von Rheydt nach Jüchen: aus Rheydt-Stadt 9<sup>15</sup> Abends; 6) die Personenpost von Biersen nach Burgwaldniel: aus Biersen 10 Abends; 7) die Personenpost von Honsberg nach Moers: aus Honsberg V. Post 7<sup>10</sup> Abds., VI. Post 10<sup>35</sup> Abds.; 8) die II. Personenpost von Venlo nach Biersen: aus Venlo 5<sup>10</sup> Abends; 9) die Personenpost zwischen Erkelenz und Kirchherten: aus Erkelenz 5<sup>35</sup> Abends, aus Kirchherten 5<sup>30</sup> Früh; 10) die Personenpost zwischen Brüggen und Erkelenz: aus Brüggen 5 Früh, aus Erkelenz 5<sup>30</sup> Abds.; 11) die IV. Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: aus Anrath 7<sup>55</sup> Abds., aus Anrath-Bahnhof 9<sup>30</sup> Abds.; 12) die II. Personenpost zwischen Breyell und Kempen: aus Breyell 5<sup>10</sup> Abds.; 13) die Personenpost zwischen Kempen und Straelen: aus Straelen 6<sup>5</sup> Früh und 4<sup>45</sup> Amitt.; 14) die Personenpost zwischen Hüls und Kempen: aus Kempen 8<sup>10</sup> Abds. Düsseldorf, den 3. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

**Nro. 1472.** Die Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt wird vom 1. November c. ab: aus Jüchen 9<sup>55</sup> Vm., 3<sup>15</sup> Nm., aus Rheydt-Stadt 11<sup>30</sup> Nm., 9 Ab. abgefertigt werden. Düsseldorf, den 31. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor In Vertretung: K i e s e n.

**Nro. 1473.** In Folge der anderweiten Festsetzung des Ganges der Züge auf der Cleve-Köln, sowie auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn treten mit dem 1. November d. J. im diesseitigen Ober-Postdirektions-Bezirk nachstehende Post-Cours-Veränderungen ein: 1) die Personen-Post zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof wird täglich 7mal wie folgt courstren: aus Cleve 6<sup>10</sup> Fr., 9 Vm., 10<sup>10</sup> Vm., 1<sup>40</sup> Nm., 4<sup>20</sup> Nm., 5<sup>45</sup> Ab., 8<sup>30</sup> Ab., aus Emmerich-Bhf. 5<sup>15</sup> Fr., 8<sup>35</sup> Fr., 11 Vm., 12 Mitt., 1

Nm., 4<sup>30</sup> Nm., 11 Ab.; 2) Personenpost zwischen Calcar und Goch: aus Calcar 5<sup>30</sup> Fr., 5<sup>15</sup> Ab., aus Goch 9<sup>30</sup> Nm., 8<sup>0</sup> Ab.; 3) Personenpost zwischen Calcar und Kevelaer: aus Calcar 4<sup>30</sup> Nm.; 4) Personenpost zwischen Kevelaer und Uledem: aus Kevelaer 8<sup>15</sup> Ab., aus Uledem 5<sup>10</sup> Fr.; 5) Personenpost zwischen Geldern und Xanten: aus Geldern 9<sup>0</sup> Nm., 5<sup>30</sup> Ab., aus Xanten 4<sup>5</sup> Fr., 4<sup>45</sup> Nm.; 6) Personenpost zwischen Geldern und Venlo: aus Geldern 5<sup>0</sup> Ab., aus Venlo 5<sup>10</sup> Fr.; 7) Personenpost zwischen Alderik und Moers per Bluyt: aus Alderik 6<sup>10</sup> Fr.; 8) Personenpost zwischen Alderik u. Moers per Rheindt; aus Alderik 5<sup>10</sup> Ab., aus Moers 10<sup>20</sup> Nm.; 9) Personenpost zwischen Kempen und Straelen: aus Kempen 9<sup>0</sup> Nm., 8<sup>30</sup> Ab., aus Straelen 6<sup>15</sup> Fr., 5<sup>15</sup> Ab.; 10) Personenpost zwischen Freyell und Kempen: aus Freyell 6<sup>25</sup> Fr., 5<sup>30</sup> Ab., aus Kempen 9<sup>10</sup> Nm., 4<sup>45</sup> Nm.; 11) Personenpost zwischen Greffrath und Hinebeck: aus Greffrath 10<sup>5</sup> Nm., 5<sup>30</sup> Ab., aus Hinebeck 6<sup>40</sup> Fr., 4<sup>30</sup> Nm.; 12) Personenpost zwischen Kempen und St. Thönis: aus Kempen 8<sup>35</sup> Ab., aus St. Thönis 7<sup>25</sup> Fr.; 13) Personenpost zwischen Hüls und Kempen: aus Hüls 7<sup>30</sup> Fr., aus Kempen 8<sup>0</sup> Ab.; 14) Personenpost zwischen Burgwaldniel und Kempen: aus Burgwaldniel 6<sup>5</sup> Fr., aus Kempen 5 Ab.; 15) Personenpost zwischen Grefeld-Bahnhof und Bork: I. Post aus Bork 6<sup>5</sup> Fr.; 16) Personenpost zwischen Lanck und Osterath: aus Lanck 6<sup>15</sup> Fr., aus Osterath 9<sup>10</sup> Ab.; 17) die Personenpost zwischen Dormagen und Horrem wird täglich 8mal wie folgt cursiren: aus Dormagen 7<sup>10</sup> Fr., 7<sup>55</sup> Fr., 9<sup>0</sup> Nm., 1<sup>35</sup> Nm., 3 Nm., 5<sup>15</sup> Ab., 7<sup>30</sup> Ab., 9<sup>15</sup> Ab., aus Horrem 7<sup>31</sup> Fr., 8<sup>2</sup> Fr., 10<sup>6</sup> Nm., 2<sup>1</sup> Nm., 3<sup>24</sup> Nm., 6 Ab., 7<sup>24</sup> Ab., 9<sup>30</sup> Ab., 18) Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg: aus Odenkirchen 8<sup>15</sup> Fr., durch Widrath 8<sup>31</sup>/9<sup>5</sup>, Nm., in Wegberg 10<sup>15</sup> Nm., 19) Personenpost zwischen Dahlen und Odenkirchen: aus Dahlen 7<sup>25</sup> Fr., aus Odenkirchen 8<sup>35</sup> Ab., durch Widrath 7<sup>58</sup>/8<sup>15</sup>, durch Widrath 8<sup>53</sup>/9<sup>15</sup> Ab., in Odenkirchen 8<sup>35</sup> in Dahlen 9<sup>15</sup> Ab.; 20) Personenpost zwischen Garzweiler und Widrath: aus Garzweiler 6<sup>15</sup> Fr., 2<sup>31</sup> Nm., 6<sup>35</sup> Ab., aus Widrath 9<sup>10</sup> Nm., 4<sup>35</sup> Nm., 9<sup>0</sup> Ab.; 21) Personenpost zwischen Grevenbroich u. Rheindt: aus Grevenbroich 6<sup>5</sup> Fr., 6<sup>20</sup> Ab.; 22) Personenpost zwischen Glehn und Rheindt-Bahnhof: aus Glehn 3 Nm.; 23) Personenpost zwischen Venlo und Biersen: I. Post aus Venlo 4<sup>35</sup> Fr.; 24) Personenpost zwischen Kempen und Biersen: aus Kempen 6<sup>5</sup> Fr., 1<sup>45</sup> Nm.; 25) Personenpost zwischen Dülken und Biersen: aus Dülken 3 Nm.; 26) Personenpost zwischen Homberg und Moers. III. Post aus Homberg 3<sup>10</sup> Nm., IV. Post aus Moers 2 Nm.; 27) Postenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: aus Anrath 7<sup>5</sup> Fr., 10<sup>15</sup> Nm., 3<sup>15</sup> Nm.; 7<sup>50</sup> Ab., aus Anrath-Bahnhof 8<sup>2</sup> Fr., 11<sup>5</sup> Nm., 5<sup>6</sup> Ab., 9<sup>15</sup> Ab. Düsseldorf, den 29. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riese n.

**Nro. 1174.** Der dem Glasarbeiter Friedrich August Boeden von hier am 11. März d. J. sub Nr. 143 ertheilte, auf 1 Jahr gültige Auslands-Reisepass ist auf dem Markte zu Meiderich verloren gegangen und wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 31. Oktober 1863. Der Ober-Bürgermeister: Hammer s.

**Nro. 1175.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das IV. Quartal 1863 wird hermit auf Montag den 7. Dezember 1863 festgesetzt, und der Herr Geheim-Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath v. Ammon zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form beantragt gemacht werden. Köln, den 28. Oktober 1863. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Drocher. Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretär Wallraff.

**Nro. 1176.** Die Steuer-Exekutorstelle bei der Königl. Steuerkasse zu Emmerich, welche den Besitz der Bürgermeistereien Emmerich, Elten und Brassilt umfasst und mit der in den letzten Jahren ein Einkommen von 200 bis 300 Thlr. verbunden war, ist zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und auf die gedachte Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bei dem Königl. Steuer-Empfänger S. Caeslar zu Emmerich baldigt persönlich oder in portofreien Briefen melden. Wesel, den 2. November 1863. Der Landrath des Kreises Rees: Dönhoff.

**Nro. 1177.** Durch Urtheile des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 6. Oktober 1863 wurden der zu St. Hubert wohnende Ackerer Gottfried Rütten junior und vom 28. Juli 1863 die zu Bedencamp, Gemeinde Capellen, wohnende geschäftslose Elisabeth Schüren für interdictirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet. Die Herren-Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 4. November 1863. Der Ober-Procurator: Busch.

**Nro. 1178.** Der Königl. Revier-Bergbeamte, Bergmeister Hausmann, hat seinen Wohnsitz von Kettwig nach Werden verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 29. Oktober 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

**Nr. 1179.** Auszug aus den, bei dem königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf erangenen, im dritten Quartale des Jahres 1863 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 2. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	1863 9. Juli	1) Levy Philipp, 41 Jahre alt, Handelsmann; geboren zu Ahlen, wohnend zu Guderath; 2) Wolf, Bernhard, 41 Jahre alt, Strumpfw Weber, geb. zu Schelsen, wohnend zu Mülfirth;	Raub, schwerer Diebstahl, letzterer bei Levy im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 17 Jahren gegen Levy, und von 15 Jahren gegen Wolf; Polizeiaufsicht für 10 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten.
2	28. Sept.	Brintmann Ed., 33 Jahre alt, Commis geb. zu Ebersfeld, wohnend zu, Grefeld;	Fälschung.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 10 Thl., event. 3 Monate fernere Zuchthausstrafe; Kosten.
3	29. Sept.	Rosß, Bernhard, 33 Jahre alt, Ackerknecht, geb. zu Wipfen, zuletzt zu Holzbüttgen wohnend;	Vorsätzliche Tödtung.	Lebenslängliche Zuchthausstrafe; Kosten.
4	2. Oktob.	Hachstein, Anna Maria, Ehefrau des Tagelöhners Adam Schmalbach, 46 Jahre alt, geb. zu Rheurdt wohnend zu Grefeld;	Ruppelei.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
5	3. Oktob.	Meuser, Johann Adam, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Gortchenbroich, wohnend zu Kleinenbroich;	Schwerer Diebstahl und Versuch eines schweren Diebstahls.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Kosten.
6	5. Oktob.	Meyer, Joseph Hubert, 51 Jahre alt, Kleidermacher, geb. zu Koermond, wohnend zu Biersen;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren; Kosten.
7	5. Oktob.	Sommer, Hermann, 27 Jahre alt, Bierbrauergeselle, geb. zu Münz, wohnend zu Kucydt;	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Kosten.
8	7. Oktob.	Kohmanns, Wilh. Theod., 29 Jahre alt, Pferdeknecht, geb. zu Belmen, wohnend zu Garzweiler;	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
9	9. Oktob.	1) Wingenß, Catharina, 43 Jahre alt, Ehefrau des Rothgerbergesellen Franz Kugelchen, ohne Gewerbe, geboren zu Heisteresch, wohnend zu Cöln; 2) Greden, Gertrud, 54 Jahre alt, Wittwe des Schreiners Friedrich Giesen, Näherin, geboren zu Bergisch-Gladbach, wohnend zu Cöln;	Schwerer Diebstahl, bei Catharina Wingenß im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre gegen die Wingenß; Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre gegen die Greden; solidarische Verfalligung in die Kosten.
10	10. Oktob.	1) Meyers, Peter, 31 Jahre alt, Ziegelarbeiter, geboren zu Geldern, wohnend zu Grefeld; 2) Meyers, Johann, 36 Jahre alt, Ziegelarbeiter, geboren zu Geldern, wohnend zu Grefeld;	Erpressung.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten solidarisch.
11	14. Oktob.	Reisen, Hermann, 57 Jahre alt, Dachdeckergehilfe, geboren zu Bilk, wohnend zu Hilden;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1863			
12	14. Oktob.	Maubach, Peter Joseph, 29 Jahre alt, Korbmacher, geboren und wohnend zu Kleinenbroich;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 4 Jahren; Kosten.
13	15. Oktob.	Thienen, Johann Nepomuk, 63 Jahre alt, Brunnenmacher, geboren zu Wedelinghoven, wohnend zu Aldenhoven;	Desgleichen.	Desgleichen.
14	17. Oktob.	1) Dahmen, Heinrich, 26 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Gladbach; 2) Dahmen, Joseph, 22 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend zu Gladbach; 3) Antweiler, Michael, 40 Jahre alt, Ausrufer, geboren und wohnhaft zu Gladbach; 4) Niessen, Johann, 22 Jahre alt, Müller, geboren zu Tiz, wohnend zuletzt zu Baldien in Belgien;	Schwerer Diebstahl, schwere Fälscheri.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten. Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten. Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten. Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
15	19. Oktob.	Schmelzer, Joseph, 29 Jahre alt, Dachdecker, geboren zu Leveren, wohnend zu Anrath;	Meineid.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
16	21. Oktob.	Klünisch, Wilhelm, 30 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnend zu Kopenstall;	Schwerer und leichter Diebstahl im wiederholten Rückfalle, und Verleitung = Versuch zum Meineide.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Kosten.
17	21. Oktob.	Zons, Wilhelm, 31 Jahre alt, Maurerhandlanger, geboren zu Benrath, wohnend zu Klingern;	Dualisirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
18	22. Oktob.	Schwieres, Catharina, 25 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren zu Unterbach, wohnend zu Richrath;	Diebstahl im wiederholten Rückfalle. Führung eines ihr nicht zukommenden Namens.	Desgleichen.
19	22. Oktob.	Besch, Peter, 48 Jahre alt, Maurer, geboren zu Dahlen, wohnend zu Gladbach;	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
20	24. Oktob.	Holz, Wilhelm, 42 Jahre alt, Weber und Obsthändler, geboren zu Diefentichen, wohnend zu Ahren;	Meineid.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf den 27. Oktober 1863. Der Ober-Sekretair: Thierly.

**Nro. 1480.** Der Bauführer Carl Theodor Wilhelm Houffelle ist als Feldmesser vereidigt.  
Personal-Chronik.

**Nro. 1481.** Dem Zimmerer Eberhard Herker zu Ruhrort ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

**Nro. 1482.** Dem Maurer August Biedt zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden. (Hierbei eine Beilage).

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von G. B. S.